

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, sofern sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden oder wenn sie die Parteien schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
- 1.2 Alle im Rahmen des Vertrages getroffenen Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Soweit nicht anders vereinbart sind mittels elektronischer Mittel übertragene oder festgehaltene Texte der Schriftform gleichgestellt.

2 Offerten und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend.
- 2.2 Mündliche Angebote sind bis zu ihrer schriftlichen Bestätigung unverbindlich. Bestellungen sind erst dann angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- 2.3 Telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3 Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist nur die Auftragsbestätigung inklusive Dokumente, auf welche diese verweist, massgebend. Darüber hinausgehende Lieferungen und Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 3.2 Werden Zeichnungen oder andere technische Unterlagen ausgehändigt, so anerkennt die empfangende Vertragspartei die damit verbundenen Eigentums- und übrigen Rechte der anderen Vertragspartei. Alle technischen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der anderen Vertragspartei Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur für den Zweck, für welchen sie ausgehändigt wurden, und nur in dem zur Vertragserfüllung nötigen Ausmass verwendet werden. Nach Beendigung des Vertrages sind sie der anderen Vertragspartei zurückzugeben.

4 Vorschriften im Bestimmungsland

- 4.1 Spätestens mit der Bestellung hat der Besteller den Lieferanten auf Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes aufmerksam zu machen, soweit sie sich auf die Lieferungen und Leistungen und den sicheren Betrieb auswirken. Ansonsten entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften am Sitz des Lieferanten, und allfällige Anpassungen an die Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes gehen zu Lasten des Bestellers.

5 Preis und Zahlung

- 5.1 Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die Preise netto, ab Werk gemäss den bei Vertragsabschluss gültigen Incoterms.
- 5.2 Die zur Vertragsabwicklung anfallenden Nebenkosten wie für Versicherungen, Transport, behördliche Bewilligungen, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben sind vom Besteller zu tragen.
- 5.3 Die Preise verstehen sich in CHF. Es ist auch in dieser Währung zu erfüllen. Andere Hinweise vorbehalten verstehen sich die Preise per Stück. Der Mindestfakturawert beträgt 200.-

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- 6.2 Die Zahlungen sind am Domizil des Lieferanten zu dessen freien Verfügung ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern oder Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung ausstehender Lieferungen und Leistungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6% p.a. gelten zu machen. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7 Lieferfrist, Verzug, Mengen

- 7.1 Die Lieferfrist beginnt nach Vertragsabschluss. Sie beginnt jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und vor Abklärung aller technischen Fragen. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 7.2 Die vereinbarten Lieferfristen verlängern sich angemessen ohne Schadensersatzanspruch gegen uns namentlich in folgenden Fällen:
 - Wenn uns Angaben, die wir für die Erfüllung des Vertrages benötigen, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie nachträglich abgeändert werden.
 - Wenn der Kunde bzw. Dritte (namentlich unsere Unterlieferanten) mit auszuführenden Lieferungen bzw. Arbeiten im Pflichten im Verzug sind.
 - Wenn bei uns, beim Kunden oder bei Dritten (namentlich unsere Unterlieferanten) Hindernisse oder unvorhergesehene Ereignisse auftreten, die sich nicht abwenden lassen (insbesondere – aber nicht abschliessend – höhere Gewalt, Krieg, internationale Spannungen, Aufruhr, Rohstoffmangel, Betriebsstörungen, Epidemien, Streiks usw.)
- 7.3 Bei Nichteinhaltung des Liefertermins und nach Überschreitung einer im Einzelfall festzusetzenden angemessenen Nachfrist ist der Kunde berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Die Haftung für Nutzungsausfall und jeden weiteren, bei Verletzung der Termin- und Mengentreue entstandenen Schaden wird ausdrücklich wegbedungen.
- 7.4 Wir behalten uns eine Mehr- oder Minderlieferung von 10% vor.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt der Lieferant Eigentümer seiner gesamten Lieferungen. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlichen Massnahmen zu treffen (z.B. Instandhaltung, Versicherung). Des Weiteren ist der Besteller verpflichtet, bei allen zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines rechtsgültigen Eigentumsvorbehalts nötigen Massnahmen und Formalitäten mitzuwirken und die diesbezüglichen Kosten zu tragen.

9 Verpackung, Transport und Versicherung

- 9.1 Die Verpackung erfolgt durch den Lieferanten auf Kosten des Bestellers und wird nicht zurückgenommen, soweit nichts abweichendes vereinbart wurde.
- 9.2 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Für Beanstandungen hat dich der Besteller an den letzten Frachtführer zu wenden, sobald er die Lieferungen oder Frachtdokumente erhalten hat.
- 9.3 Die Versicherung der Lieferungen und Leistungen gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller auf seine Kosten, auch wenn sie vom Lieferanten abzuschliessen ist.

10 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk gemäss den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms auf den Besteller über.
- 10.2 Verzögert sich der Versand aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr zum Zeitpunkt der ursprünglich geplanten Auslieferung ab Werk auf den Besteller über, und die Lieferungen werden ab diesem Zeitpunkt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

11 Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 11.1 Soweit üblich prüft der Lieferant die Lieferungen und Leistungen vor Versand. Der Besteller prüft die Lieferungen und Leistungen innert angemessener Frist nach deren Erhalt und hat dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er eine solche Rüge, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
- 11.2 Gerügte Mängel hat der Lieferant so rasch wie möglich zu beheben, und der Besteller hat ihm hierzu Gelegenheit zu geben.
- 11.3 Weitergehende Abnahmeprüfungen sind gesondert zu vereinbaren.
- 11.4 Der Besteller hat wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen keine weiteren Ansprüche und Rechte ausser den in diesem Artikel 11 und nachstehendem Artikel 12 explizit genannten.

12 Haftung für Mängel; Gewährleistungsfrist

- 12.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk zu laufen. Im Falle der Verzögerung des Versandes aus Gründen, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat, läuft die Gewährleistungsfrist längstens 12 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft durch den Lieferanten.
- 12.2 Für Teile, die während der Gewährleistungsfrist ersetzt oder repariert werden, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.
- 12.3 Falls der Besteller oder Dritte unsachgemässe Reparaturen oder Änderungen ohne vorgängige Einwilligung des Lieferanten vornehmen, erlischt die Gewährleistungsfrist vorzeitig. Ebenso erlischt die Gewährleistungsfrist vorzeitig, wenn der Besteller nicht die notwendigen Massnahmen zur Schadenminderung trifft, oder wenn der Besteller dem Lieferanten die Gelegenheit zur Mängelbehebung nicht umgehend gibt.
- 12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, Teile seiner Lieferungen, die infolge schlechten Materials, mangelhafter Konstruktion oder Fabrikation während der Gewährleistungsfrist schadhaft werden, nach seiner Wahl so rasch wie möglich zu ersetzen oder zu reparieren. Ersetzte Teile kann der Lieferant zurücknehmen und werden in diesem Fall sein Eigentum.
- 12.5 Werden dem Lieferanten Messmittel zur Überprüfung der Eigenschaften von produzierten Teilen ausgehändigt, so wird angenommen, dass die Messmittel kalibriert sind. Die Gewährleistung des Lieferanten erlischt wenn Mängel an den Teilen auf beigestellte, nicht kalibrierte Messmittel des Kunden zurückzuführen sind. Zugesicherte Eigenschaften sind nur solche, welche im Vertrag oder zugehörigen Spezifikationen oder Pflichtenheften explizit als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht erfüllt, hat der Besteller einen Nachbesserungsanspruch und bietet dem Lieferanten hierzu Gelegenheit. Gelingt die Nachbesserung nicht, hat der Besteller Anspruch auf angemessene Preisminderung. Bei schwerwiegenden Mängeln, welche nicht innert angemessener Frist behoben werden können und welche die Brauchbarkeit der Lieferungen oder Leistungen erheblich mindern kann der Besteller die Annahme des mangelhaften Teils verweigern. Ist dem Besteller eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar, kann er vom Vertrag zurücktreten und geleistete Zahlungen für die vom Rücktritt betroffenen Teile gegen deren Rückgabe zurückverlangen.
- 12.7 Die Gewährleistung und Haftung des Lieferanten sind ausgeschlossen für Mängel und Schäden, die auf natürlichen Verschleiss, mangelhafte Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische oder andere Umgebungseinflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführte Arbeiten oder anderer Gründe zurückzuführen sind, welche der Lieferant nicht zu vertreten hat.
- 12.8 Der Besteller hat keine weiteren Ansprüche und Rechte aus Gewährleistung, Mängelhaftung oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften als die in diesem Artikel 12 explizit genannten.

13 Annullierung, Rücktritt

- 13.1 Die Annullierung von Aufträgen setzt unser ausdrückliches und schriftliches Einverständnis sowie die Übernahme unserer Auslagen für Material, Löhne und Unkosten voraus.
- 13.2 Beanstandungen hinsichtlich Qualität und Abmessung einer Lieferung berechtigen nicht zur Annullierung von Restlieferungen einer Bestellung.
- 13.3 Wir sind zum Rücktritt von eingegangenen Lieferverpflichtungen berechtigt, wenn sich die finanzielle Situation des Kunden wesentlich verschlechtert hat oder sich anders präsentiert, als uns dargestellt.

14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 14.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz des Lieferanten.
- 14.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem materiellen schweizerischen Recht.
- 14.3 Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 1. April 1980 (so genanntes „Wiener Übereinkommen“) wird ausgeschlossen.